



## Pressemitteilung

Luxemburg, den 30. November 2021

### Bankenabwicklung in der EU: Einschätzungen der EU-Prüfer zu den Risikoangaben für 2020

Der Europäische Rechnungshof berichtet jährlich über alle finanziellen Risiken, die sich aufgrund von Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) ergeben – dem EU-System für die geordnete Abwicklung ausfallender Banken in der Bankenunion. Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) keine ihm möglicherweise zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten, sogenannte Eventualverbindlichkeiten, im Zusammenhang mit einem Abwicklungsbeschluss angegeben, wohl aber für Rechtsstreitigkeiten, die die Beiträge der Banken zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) betreffen. Die Prüfer halten die Angaben für angemessen, weisen jedoch auf die neue Rechtsprechung hin, durch die sich die finanziellen Risiken verringern. Daher empfehlen sie für das nächste Jahr, dass der SRB die Risiken, denen er ausgesetzt ist, anhand einer neuen Methode neu bewerten solle.

Der SRM trat 2014 in Kraft und umfasst den SRB, die Europäische Kommission, den Rat und die nationalen Abwicklungsbehörden. Der SRB ist ein besonders wichtiger Akteur in diesem System. Er verwaltet den Einheitlichen Abwicklungsfonds, der von Banken durch im Voraus erhobene Beiträge finanziert wird und zur Unterstützung von Bankenabwicklungen genutzt werden kann. Der SRF wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen, doch sind zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig.

*"Es ist schwierig, den Ausgang von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Bankenabwicklung und die Auswirkungen dieser Verfahren abzusehen", so Rimantas Šadžius, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Für die betroffenen Einrichtungen ist es jedoch wichtig, die bestmögliche Schätzung des potenziellen finanziellen Risikos zu kennen. Deshalb sollte der SRB eine Möglichkeit finden, die Auswirkungen laufender Streitigkeiten über die Beiträge der Banken zum Fonds neu zu bewerten, insbesondere angesichts der neuen Rechtsprechung."*

Auf EU-Ebene seien 100 Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular Español im Jahr 2017 und auf nationaler Ebene 1 451 Verwaltungs- und Gerichtsverfahren anhängig. Dabei geht es in erster Linie darum, das SRB-Abwicklungskonzept und die entsprechende Billigung durch die Kommission für nichtig erklären zu lassen. Einige Kläger hätten außerdem die

*Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs über die Eventualverbindlichkeiten in Verbindung mit dem SRM. Bericht im Volltext unter [www.eca.europa.eu](http://www.eca.europa.eu).*

## ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxemburg

E: [press@eca.europa.eu](mailto:press@eca.europa.eu) @EUAuditors [eca.europa.eu](http://eca.europa.eu)

Rechtmäßigkeit des betreffenden Rechtsrahmens angefochten und Schadensersatz gegen die EU geltend gemacht. Außerdem gebe es drei Klagen vor EU-Gerichten auf Nichtigerklärung der SRB-Beschlüsse, im Fall von zwei ABLV-Banken und der PNB Banka keine Abwicklung einzuleiten. Der SRB und die Kommission hielten es für unwahrscheinlich, dass eines dieser Gerichtsverfahren für sie negativ ausginge. Deshalb erwarteten sie keinen Ressourcenabfluss und haben für das Haushaltsjahr 2020 keine damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten angegeben. Die Prüfer fanden keine Anhaltspunkte, die dieser Bewertung entgegenstünden. Der Rat sei von keinen rechtlichen Anfechtungen im Zusammenhang mit seinen Abwicklungsaufgaben betroffen und habe folglich keine Eventualverbindlichkeiten angegeben.

Was Rechtsstreitigkeiten über die Berechnung der Beiträge der Banken zum SRF betreffe, so habe der SRB für 2020 Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 5 561 Millionen Euro im Zusammenhang mit 41 auf EU-Ebene anhängigen Gerichtsverfahren angegeben. Anders als in den Vorjahren habe der SRB keine Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit nationalen Verfahren gegen Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge angegeben. Dieses Vorgehen stehe im Einklang mit einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs, in dem hervorgehoben worden sei, dass die nationalen Gerichte nicht befugt seien, diese Beschlüsse aufzuheben. Andererseits stellen die Prüfer fest, dass der SRB einen vorsichtigen Ansatz verfolgt habe, als er den vollen Betrag der auf EU-Ebene strittigen im Voraus erhobenen Beiträge als Eventualverbindlichkeiten angab. Dies sei vor dem Hintergrund des letztjährigen Urteils geschehen, das die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Methode infrage stellte. Sie weisen jedoch auch darauf hin, dass es unwahrscheinlich sei, dass der SRB den vollen Betrag der Beiträge erstatten müsse. Aus diesem Grund und im Lichte des neuen Urteils des Gerichtshofs, das die Gültigkeit der Methode bestätigt, empfehlen die Prüfer, die Angaben für 2021 neu zu bewerten. Insbesondere sollte eine Methode entwickelt werden, um die voraussichtliche Differenz der Beiträge zwischen ursprünglichen und potenziell geänderten Beschlüssen zu berechnen und so zu einer zuverlässigen Risikoeinschätzung zu gelangen. Sie empfehlen außerdem, das mit auf nationaler Ebene anhängigen Rechtssachen verbundene Risiko weiterhin engmaschig zu verfolgen, bis die meisten Fälle abgeschlossen sind.

### **Hintergrundinformationen**

Der vorliegende Bericht behandelt ausschließlich Eventualverbindlichkeiten, die sich daraus ergeben, dass der SRB, die Europäische Kommission und der Rat ihre Aufgaben nach der SRM-Verordnung für das Haushaltsjahr 2020 wahrgenommen haben. Der Bericht ist in 23 EU-Sprachen auf der [Website des Hofes](#) abrufbar.

### **Pressekontakt**

Pressestelle des Hofes: [press@eca.europa.eu](mailto:press@eca.europa.eu)

Claudia Spiti: [claudia.spiti@eca.europa.eu](mailto:claudia.spiti@eca.europa.eu) – Mobil: (+352) 691 553 547

Vincent Bourgeais: [vincent.bourgeais@eca.europa.eu](mailto:vincent.bourgeais@eca.europa.eu) – Mobil: (+352) 691 551 502